

Satzung der Gesellschaft der Freunde der Technischen Hochschule Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Gesellschaft der Freunde der Technischen Hochschule Brandenburg e.V.".
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Technischen Hochschule Brandenburg bei der Erfüllung ihrer Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsaufgaben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung und Verwaltung von Spenden und sonstigen Zuwendungen, die folgenden Aufgaben dienen sollen:
 - a) Förderung der praxisbezogenen Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage;
 - b) Förderung von anwendungsorientierter Forschung;
 - c) Förderung der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis;

- d) Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der vorhandenen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
 - e) Förderung der Studenten im sozialen Bereich
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Etwaige Gewinne aus Beiträgen, Zuwendungen und Vermögensbildung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres.

- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann erfolgen bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen!

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Mitglieder, die der Technischen Hochschule angehören, haben das passive Wahlrecht nur im Rahmen des § 11 Abs. 2.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich, vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Kooperative Mitglieder haben dem Vorstand mitzuteilen, wen sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 6

Geschäftsjahr, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder können durch widerrufliche Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, dass ihr Beitrag oder ihre Spende ausschließlich in bestimmter Weise zu verwenden sind.

§ 7

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von zwecken im Sinne des § 2 verwendet.
- (2) Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 2 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Das sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird vom Beirat jedes Mal auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel bzw. zweckgebundenen Fonds.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Kanzler der Technischen Hochschule nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Über Beträge bis zu € 1.000,00 ist der Schatzmeister allein Verfügungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand lädt zu Sitzungen des Beirats und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, außerdem hat der Vorstand Sitz und Stimme im Beirat.
- (2) Ihm gehören ferner beratend der Rektor, der Kanzler und mindestens drei Hochschullehrer der Technischen Hochschule an.

- (3) Die Zahl der beratenden Mitglieder gem. Abs. 2 insgesamt darf die Zahl der Mitglieder gem. Abs. 1 nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
- (6) Er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beratend mit.
- (7) Er stellt Grundsätze für die Verteilung der Gesellschaftsmittel auf die einzelnen Arbeitsgebiete auf.
- (8) Er gibt dem Vorstand Empfehlungen für die Verwendung und Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel auf die einzelnen Arbeitsgebiete.
- (9) Bei Förderungsanträgen, die einen Betrag von jährlich mehr als € 5.000,00 erfordern, ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand sorgt für Protokollführung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigelegt werden;

sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dagegen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben hat.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt worden sind. Vorschriften über Zweckbindungen und zweckgebundene Fonds können nicht geändert werden, desgl. nicht § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 13

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Beirates
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichts des Vorstandes,
- c) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 14

Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder ihrer Aufhebung fällt das Vermögen der Gesellschaft insgesamt an die Technische Hochschule Brandenburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen den Mitgliedern bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft zurückerstattet werden, gilt vorstehende Regelung nur für den die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert übersteigenden Anteil. Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass die Kapitalanteile oder Sacheinlagen bei Auflösung der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine aus steuerbegünstigt besonders anerkannte Rechtspersönlichkeit übergehen, geht diese Regelung vor.